



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Die Jesuiten und die zehn Gebote. 2.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Die Jesuiten und die zehn Gebote.

### 2.

Wie sich die jesuitischen Casuisten zum vierten Gebote stellen, ist schon im vorigen Abschnitt angedeutet worden, wo wir sahen, daß Hurtado es für erlaubt hält, wenn ein Sohn sich über den Tod seines Vaters freut, ja denselben herbeiwünscht. Ähnlicher Ansicht sind Tamburini, Casnedi und der Vater Fagundes, der im neunten Buche seines 1637 zu Lyon erschienenen Tractats über die Gebote des Dekalogs sogar sagt: „Es ist einem Sohne gestattet, sich über den an seinem Vater im Zustande der Trunkenheit verübten Todtschlag zu freuen, und zwar wegen der großen Güter, die ihm nun zufallen.“

Derselbe ehrwürdige Herr lehrt: „Christliche und katholische Söhne können ihre Väter des Verbrechens der Kezerei anklagen, wenn diese sie vom Glauben abwendig machen wollen, wenngleich sie wissen, daß die Eltern deshalb den Feuertod erdulden werden, wie Toletus lehrt.“ — „Und sie können ihnen nicht nur die Nahrungsmittel verweigern, wenn sie sie vom katholischen Glauben abwendig machen wollen, sondern sie dürfen sie auch mit maßvoller Anwendung untadelhaften Vertheidigungsrechtes gerechtermaßen ermorden, falls sie die Söhne mit Gewalt antreiben, dem Glauben untreu zu werden.“ „Sed eos etiam poterunt juste occidere cum moderamine inculpatæ tutelæ,“ so lesen wir wörtlich bei diesem Ungeheuer.

Busenbaum, der ihm hierin beipflichtet, entschuldigt es an einer andern Stelle, wenn jemand sich seiner Eltern schämt, sie vor den Leuten nicht kennen, sie nicht bei sich haben will und ihnen nur das Allernothdürftigste giebt. Besonders moralisch werden die Anfangs dieser Betrachtung erwähnten Bischöfe ferner vermuthlich den Vater Bauny finden, der, indem nach ihm jedem Mädchen das Recht zusteht, über ihre Jungfrauschaft zu disponiren, ohne dadurch das vierte Gebot zu verletzen, zugleich das sechste stillschweigend besettigt. „Wenn“, so sagt er, „ein Mädchen sich freiwillig preisgegeben hat, so hat freilich der Vater Ursache, sich über sie zu beklagen. Aber beleidigt hat sie ihn nicht und die Gerechtigkeit hat sie auch nicht verletzt; denn sie hat

ebensowohl Recht und Macht über ihre Jungfrauschafft als über ihren Körper, sie kann damit nach Belieben schalten.“

Das fünfte Gebot hat den Jesuiten als zu klar und einfach viel zu schaffen gemacht. Aber ihr Scharfsinn wurde zuletzt auch damit fertig. Sie haben sich ein unsterbliches Verdienst um eine Zeit erworben, in welcher der Mord in Italien junstmäßig betrieben wurde, wo er in Frankreich, dem vom wüthendsten religiösen Fanatismus zerrütteten Lande, an der Tagesordnung war, und wo es allenthalben für ehrlos galt, eine Beleidigung nicht mit Blut abzuwaschen.

Escobar hat die Casuistik über den Mord fast in ein System gebracht und auf 22 Seiten die Meinungen fast aller doctorum gravium zusammengestellt. Die Resultate seiner Bemühungen sind ebenso glänzend als erbaulich, namentlich für den christlichen Leser. Er fragt: „Was ist von dem Morde zu halten, den man begeht, um sich zu vertheidigen? Antwort: Jemand, der angegriffen wird, kann seinen Gegner, um sich zu sichern, auch dann tödten, wenn der Angegriffene über einer unerlaubten That (Ehebruch, Diebstahl u. d.) betroffen würde, auch mit Gefahr eines Unschuldigen, er kann sogar den Tod des Angreifers beabsichtigen, wenn er als Mittel zu seiner Vertheidigung nothwendig ist.“ Ferner: „Jemand begeht eine schlechte Handlung, die den Tod eines Andern zur Folge hat: kann dieser ihm angerechnet werden? Nein, falls er durch die Handlung nicht ausdrücklich erzielt ist, ja nicht einmal dann, wenn vorausgesehen wurde, daß die Handlung den Tod des Andern nach sich ziehen würde.“ Item: „Darf man einen Geächteten tödten? Antwort: Ja, wenn der Staat es einem jeden erlaubt, es darf jedoch nicht außerhalb der Grenzen des Staates geschehen, der ihn geächtet hat. Aber er ist vom Papste geächtet? Nun dann darf man ihn überall tödten, weil des Papstes Gerichtsbarkeit die ganze Welt umfaßt.“ „Er darf nach Molina auch durch Mord beseitigt werden.“ Item: „Ich weiß, daß ein falscher Zeuge oder böswilliger Ankläger ohne gerichtliche Aufforderung vor hat, ein verborgenes Verbrechen von mir, welches ich in der That begangen habe, bekannt zu machen. Darf ich ihn ermorden, wenn ich fürchte, durch jene Entdeckung eine Verurtheilung oder einen erheblichen Vermögensverlust zu erleiden? Antwort: Bamez hat behauptet, ich dürfe ihn tödten, wenn er, vorher ermahnt, nicht ablassen wolle von seinem Vorsatze und ich keine Hoffnung habe, auf andere Weise zu entinnen, weil, wenn ich ein heimliches Verbrechen begangen habe, niemand einen Grund hat, mich anzuklagen. Aber Coninch hat gelehrt, obwohl die Meinung des (doctor gravis) Bannez bei bloßer Berücksichtigung des Naturrechts probabel sei, habe das positive Recht einen solchen Mord doch sehr verbieten können.“ Man kann sich also wählen und entweder nach Bannez oder nach Coninch verfahren. .

Valerius Reginaldus resolvirt in seiner „Praxis fori poenitentialis“: „Du willst gegen mich falsches Zeugniß ablegen, auf welches hin mir das Leben abgesprochen werden kann. Kann ich mich nicht anders retten, so darf ich Dich umbringen gerade wie einen Menschen, der mich sonst tödten will. Denn wohlgemerkt, es ist kein Unterschied, ob Du mich durch das Eisen oder durch das Schwert eines Andern, nämlich des Henkers, mordest.“

Henriquez sagt kurz und bündig: „Wenn ein Ehebrecher, selbst ein Geistlicher oder Ordensmann, wohl unterrichtet von der Gefahr, bei einem ehebrecherischen Weibe eingetreten ist und nun, überrascht von dem Gatten, diesen zur Selbstvertheidigung tödtet, so scheint er keine Unregelmäßigkeit zu begehen.“

Ist es gestattet, jemand zu tödten, der mir mein Eigenthum nimmt oder nehmen will? Antwort: Allerdings; denn ein bedeutender Verlust von Gütern ist ein großer Schaden, zu dessen Abwehr ich den Dieb umbringen darf. Aber wieviel muß das Eigenthum werth sein, um dessen Bewahrung willen ich den Dieb tödten kann? Molina giebt ein Goldstück als Normalwerth in dieser Frage an, doch meint er, daß der Werth nicht gerade so viel betragen muß.

Das scheint stark. Aber die Jesuiten sind dabei nicht stehen geblieben. Sie haben den Mord aus Rache in aller Weise gestattet, sie haben ihn als Erwiderung auf ein bloßes Schimpfswort, eine Drohung, eine Verläumdung, selbst auf eine beleidigende Miene oder Geberde erlaubt. Nun rathen sie, um die nicht zu leugnende Schuld eines solchen Mordes wegzuschaffen, man solle die Absicht dabei so lenken, daß man mit dem Morde sich nicht rächen, sondern lediglich seine Ehre vertheidigen wolle.

„Ein Edelmann wird“, so fragt der gelehrte Escobar, „von jemand mit einer Ohrfeige oder einem Stockschlage bedroht, darf er ihm mit einem Morde zuvorkommen? Lessius bejaht es, (er thut es schlankweg und ohne die geringste Einschränkung) weil es in einigen Gegenden die größte Schande ist, einen solchen Schimpf nicht zu rächen. Jedoch beschränke ich diese Meinung nur auf Edelleute; denn ein Bürgerlicher kann eine Ohrfeige oder einen Stockschlag ohne Schimpf hinnehmen.“ Allerliebste, nicht wahr, Herr v. Ketteler?

Dieselbe Frage wirft der berühmte Azor auf und beantwortet sie, wie folgt: „Es giebt hier eine doppelte Meinung. Die Einen behaupten, es sei nicht erlaubt, und zu diesen scheint Major zu gehören, welcher sagt, das Leben eines Menschen sei kostbarer als seine Ehre, dann sei es unmenschlich, jemand zu tödten, damit er uns nicht schlage. Andere aber halten es für gestattet, weil eine Ohrfeige oder ein Stockschlag für einen Mann sehr schimpflich sei. Sicher scheint dieß probabel, wenn man seine Ehre nicht anders vertheidigen kann. Denn sonst könnte ja jeder Schurke einem Unschuldigen seine Ehre rauben.“

Gleicher Ansicht huldigen die Patres Filliucius, Herreau, Hurtado von Mendoza und Beccamus. Navarra aber geht resolut weiter, indem er ohne Umschweif lehrt: „Nach der (probabeln) Meinung aller (jesuitischen Casuisten) darf ich einen, der mich beschimpft, tödten, wenn die Beleidigung nicht anders zu vermeiden ist.“

Escobar fragt ferner: „Darf ein Mann von Ehre denjenigen, der ihn beschimpft oder ihm sagt: Du lügst, ermorden? Antwort: Azor verneint es, weil solche wörtliche Beleidigungen sich durch Worte abwehren ließen. Aber Boldell (er war ein doctor gravis) glaubt, man sei befugt, ihn umzubringen, jedoch nur in dem Falle, wo man ihn anders nicht abwehren kann, damit nicht jedem Hallunken die Freiheit gegeben werde, die besten Männer mit Schimpfereien anzufallen, die noch bitterer sind, als thätliche Beleidigungen.“

Lessius, einer der strammsten und unverworensten Advocaten des Morde, spricht denselben Gedanken aus und erlaubt für solche Fälle auch den Meuchelmord. „Strebt jemand“, so läßt er sich vernehmen, „meinen guten Namen vor dem Richter oder Leuten von Ehre zu verkleinern, und kann ich den meiner Ehre daraus erwachsenden Nachtheil nicht auf andere Weise verhüten, als dadurch, daß ich ihn tödte, darf ich ihn dann heimlich aus der Welt schaffen? Antwort: Navarra meint, es sei erlaubt, und ihm folgt Banez, der noch hinzufügt, es sei auch dann gestattet, wenn das Verbrechen oder das Böse, welches uns nachgesagt wird, wahr ist; nur müsse es noch unbekannt sein, so daß man vor Gericht deshalb noch nicht belangt werden könne. Derselben Meinung sind auch mehrere Neuere. Sie kann auf dreifache Weise begründet werden: 1) wenn mir jemand durch eine Ohrfeige oder einen Stockschlag meine Ehre rauben will, so kann ich ihn durch Waffen daran hindern; folglich habe ich dasselbe Recht, wenn mir jemand meine Ehre mit der Zunge nehmen will, denn es ist wenig Unterschied, mit welchem Werkzeug mir jemand schadet, wenn er nur wirklich schadet; 2) Beschimpfungen darf ich mit den Waffen abwehren, mithin auch Beleidigungen; 3) Gefahr der Ehre wird der Gefahr des Lebens gleich geachtet, nun darf ich, um einer Lebensgefahr zu entgehen, jemand tödten, also“ u. s. w.

Auf diese Weise scheint Lessius hinreichend für die Ehre seiner Mitmenschen gesorgt zu haben. Aber er will auf sie auch nicht das geringste Fleckchen kommen lassen, und so fährt er mit schätzbarem Eifer fort: „Es ist wohl zu bemerken, daß die Ehre auf verschiedene Weise angegriffen und geraubt werden kann, wobei immer die Vertheidigung auf die genannte Art erlaubt scheint, z. B. wenn mir jemand eine Ohrfeige oder einen Stockschlag geben will oder mich entweder mit Worten oder mit Mienen und Geberden beschimpft, auch hier habe ich das Recht, mich (durch Mord) zu vertheidigen.“

Saben die Jesuiten auf diesem Wege ganz gehörig für die Ehre der weltlichen Stände Sorge getragen, so haben sie auch der Geistlichen liebevoll gedacht und nicht einmal die Klosterleute vergessen. Natürlich, sie selbst gehörten ja einem Orden an und durften bei den durch ihren Scharfsinn gewonnenen Vortheilen nicht leer ausgehen. Nach Lessius dürfen Priester und Mönche ihr Eigenthum, nach dem frommen Vater Lami dürfen sie auch ihre Ehre durch Mord vertheidigen. „Es ist“, so sagt dieser, „einem Weltgeistlichen oder einem Ordensmanne erlaubt, einen Verleumder, der schwere Verbrechen von ihm oder seinem Orden austreuen will, zu tödten, wenn kein anderer Weg zur Vertheidigung vorhanden ist, und es verschlägt dabei nichts, wenn der Ankläger auch öffentlich vor den angesehensten Männer seine Beschuldigung zu erhärten bereit ist. Dasselbe Recht, was hier der Weltliche hat, besitzt auch der Mönch und der Geistliche, sie stehen sich hierin durchaus gleich. Denn der Geistliche und der Mönch sind nicht weniger befugt, auf ihre Ehre zu halten, als der Weltliche, ja ein noch Größeres, da die Ehre jener aus Weisheit und Tugend, die des Weltlichen aber aus Stärke und Waffengewandtheit herfließt.“

Der Jesuit Caramuel weiß sogar von einer Pflicht der Geistlichen, der Verleumdung durch Mord zu begegnen. „Wenn“, so werden wir von ihm belehrt, „der Geistliche sich mit Worten nicht dagegen vertheidigen kann, wenn der Staat ihn nicht vertheidigen will oder kann, wenn er endlich durch Ermordung dessen, der seinen guten Ruf antastet, seine Ehre wirklich zu vertheidigen vermag, so kann er auf Grund des Naturgesetzes denselben umbringen und kann er das, so wird er zuweilen dazu verpflichtet sein, dann nämlich wenn er seine Ehre vertheidigen muß.“

Bekanntlich hatten die Jesuiten zu allen Zeiten viele Feinde, die ihnen Böses nachsagten und meist guten Grund dazu hatten. Die Lehren Lamis und Caramuels kamen ihnen daher unter allen Orden am meisten zu Gute, und so darf man wohl vermuthen, daß sie bei der Aufstellung und Vertheidigung derselben ihre Ehre vor Allem im Auge gehabt haben.

Lami fand mit seiner Mordlehre\*) außerhalb der Gesellschaft Jesu heftigen Widerspruch, und die Universität Löwen erklärte sie für unchristlich. Die Jesuiten aber nahmen sich ihres Ordensbruders mit Eifer an, und namentlich geschah dieß von Seiten jenes Caramuel mit unerhörter Dreistigkeit. „Du hast“, so sagte er, „diese Lehre gehört und fragst nun, ob ein Ordensgeistlicher, welcher, menschlicher Gebrechlichkeit nachgebend, mit einem gemeinen Weibsbilde gesündigt hat, sie ermorden dürfe, wenn sie, es sich zur Ehre rechnend,

\*) Dieselbe wird in seinem Werke: „Cursus theologici“ vorgetragen, welches 1640 zu Douay erschien und zwar mit Vollmacht des Ordensgenerals Vitelleschi vom Provincial Sumerker approbirt.

sich einem so vornehmen Manne preisgegeben zu haben, damit groß thut und den frommen Mann in üblen Ruf bringt. Ich weiß es nicht. Aber ich habe von einem ausgezeichneten Vater unserer Gesellschaft, einem Doctor der Theologie, einem Manne von eben so viel Genie als Bildung die Aeußerung gehört: „Lami hätte den Fall ganz weglassen sollen, aber da er ihn nun einmal hat drucken lassen, so muß man ihn halten und wir müssen ihn als eine probable Lehre vertheidigen, der auch ein Mönch folgen, also die Dirne ermorden darf, damit sie ihn nicht in üblen Ruf bringt.“

Wohl haben einige Jesuiten ihre Lehre vom Morde für die Praxis eingeschränkt, aber immer in der Weise, daß nicht die Scheu vor Verletzung des Gebotes und nicht die Nächstenliebe von der Befolgung einer Lehre abhalten soll, sondern lediglich der Gedanke, daß der Staat dadurch in Verwirrung gerathen möchte. Auch nützen solche Einschränkungen wenig, da es, wie wir sahen, frommer doctores graves zur Genüge gab, die den Mord unbedingt gestatteten.

Selbstverständlich halten die jesuitischen Moralisten das Duell für erlaubt. Besonders charakteristisch drückt sich über dasselbe Sanchez aus, der die Erlaubniß dazu anmutzig mit der Befugniß zum Meuchelmorde zu verbinden gewußt hat. Er sagt: „Diejenigen sprechen ganz verständig, welche behaupten, einem Unschuldigen sei es erlaubt, einen Zweikampf anzunehmen und dazu heraus zu fordern, um Ehre und beträchtliches Gut zu vertheidigen, wenn er ungerecht und verleumderisch angegriffen wird und sich nicht anders vertheidigen kann. Und ganz trefflich sagt Bannez, in solchen Fällen sei es einem Unschuldigen nicht nur gestattet, ein Duell anzunehmen oder anzubieten, sondern auch ohne Herausforderung den verleumderischen Feind heimlich zu tödten, da ja ein solcher Mord nichts als Vertheidigung sei. Ja Navarra behauptet Nr. 290 sehr richtig, der Unschuldige sei verpflichtet, die Herausforderung weder anzunehmen, noch zu schicken, wenn er durch heimlichen Mord des Gegners die Gefahr des Lebens, der Ehre und des Vermögens vermeiden könne. Denn so wird er der Gefahr des eigenen Lebens, die ihm im Duell droht, entgehen und auch den Feind vor der Sünde bewahren, die er begehen würde, wenn er das Duell entweder annähme oder dazu herausforderte.“

Auch das sechste Gebot hat die Jesuiten viel beschäftigt. Mit offenbarstem Wohlgefallen haben sie alle möglichen Schmutzwinkel der Wollust durchstöbert und das Unreinlichste leidlich rein gewaschen. Wir können ihnen aber auf diesem Wege von Unflath zu Unflath nicht folgen und verweisen die Leser, welche ein wissenschaftliches Interesse auch hier nach Beweisen und Beispielen verlangen läßt, auf Ellendorf, der S. 95 bis 114 seines Buches einen stattlichen Wagen voll solchen Unrath an uns vorbeiführt. Für Andere ge-

nüge die Andeutung, daß die jesuitischen Casuisten aller und jeder Scham baar und ledig sind, daß sie die greuelvollsten Unnatürlichkeiten in das Reich ihrer Besprechung ziehen, und daß sie das Laster offen rechtfertigen.

Nicht weniger schamlos haben die Jesuiten das siebente Gebot behandelt und in nichts aufgelöst. Die Begriffe Mein und Dein schwanken und verfließen vor ihrer Casuistik in einander, und die Ehrlichkeit wird zum Phantom. Diebstahl, Wucher, betrügerischer Bankerott u. s. w. werden zu erlaubten Dingen, und überall regiert als erbberechtigter Fürst über die Gesetze hinweg der crasseste Egoismus. Die Gebote der Bibel und die Gesetze des Staats untersagen jeden Diebstahl, die Jesuiten aber erklären das Stehlen in sehr vielen Fällen für erlaubt oder doch nur für eine läßliche Sünde, die man nicht einmal im Beichtstuhle zu bekennen braucht. Im Folgenden eine Anzahl von Beispielen dazu.

Escobar erlaubt den unter Ungläubigen als Gefangene lebenden Christen nicht nur ihre Herren, sondern auch jeden andern Bewohner des betreffenden Landes zu bestehlen und zwar soviel sie vermögen. Nach Sanchez gestattet er den Christen, die Heiden um Bälle und andere Abgaben zu betrügen, und nach Hurtado spricht er sie von jeder Wiedererstattung frei.

Die Jesuiten halten einen kleinen Diebstahl für eine läßliche Sünde, daher werfen Busenbaum und Escobar die Frage auf, was ein großer Diebstahl sei. Busenbaum antwortet: „Navarra will, es gehöre dazu ein halber Thaler, und das ist zu gewissenhaft, andere Doctoren, darunter Bannez, halten hundert Goldstücke dazu für erforderlich, und das ist zu lax.“ Escobar aber sagt: „Ein schwerer Diebstahl ist derjenige, welcher mit Berücksichtigung aller Umstände dem Bestohlenen einen schweren Nachtheil bringt oder ihn eines bedeutenden Vortheils beraubt. Daher muß man auf die Person, an denen der Diebstahl verübt wird, Rücksicht nehmen.“ Im Allgemeinen fordert er dann zum schweren Diebstahl so viel, als zur Unterhaltung des Bestohlenen für einen Tag hinreicht, und daher ist sein geringster Satz bei einem Armen ein halber Thaler, bei einem Könige drei Goldstücke. — Hübsch ist ferner folgendes moralische Additionsexempel desselben Schriftstellers. „Jemand hat durch kleine Entwendungen Vieles zusammengestohlen — welche Sünde hat er begangen? Antwort: Wenn er mit der Absicht fortzufahren gestohlen hat, so hat er eine Todssünde begangen; wenn nur gelegentlich, zufällig und ohne diese Absicht, so hat er nicht schwer gesündigt, namentlich wenn es in großen Zwischenräumen geschah, sodas er sich der vorhergehenden Diebstähle nicht mehr erinnert. In der Praxis nimmt man sicherer an, daß er dann schwer sündigt, wenn er es durch kleine Diebstähle bis zu einer bedeutenden Summe gebracht hat und dieß gewahr wird. Wird er das aber nicht gewahr, so sündigt er nur läßlich, wenn die kleinen Diebstähle sich auch zusammen sehr hoch belaufen.“

Ähnlich der Pater Busenbaum: „Wenn jemand gelegentlich Einem oder Mehreren ein Mäßiges stiehlt ohne die Absicht, dadurch etwas Bedeutendes zu erwerben oder dem Nächsten schwer zu schaden, so sündigt er weder durch diese einzelnen Diebstähle schwer, noch machen diese zusammen eine Todsfünde aus. Steigt aber der Gesamtwert zu etwas Bedeutendem an, so kann er nach Lessius, Sanchez und Bonaccius schwer sündigen; indeß wird er auch davon frei sein, wenn er gerade in dem Augenblicke nicht wiedererstaten kann, aber wenigstens die Absicht hat, späterhin das zuletzt Gestohlene zurückzugeben.“

Sehr bezeichnend für die Denkweise der Jesuiten ist folgendes hierher gehörige Raisonement Escobar's: „Ist es aus irgend einem Grunde wahrscheinlich, daß kleine Diebstähle nie zu einer Todsfünde zusammenwachsen? Antwort: Sa behauptet es und spricht von der Last der Wiedererstattung frei, wenn sie nicht aus demselben fortdauernden Willen hervorgehen, denn auf diese Art werden viele läßliche Diebstähle nie einen todsündlichen bilden. Ich aber halte die entgegengesetzte Meinung für wahrscheinlicher, wenn die kleinen Diebstähle in einerlei Art von Geschäft mit derselben Absicht, sich zu bereichern unternommen werden und zwischen einem Diebstahl und dem andern nicht zu viel Zeit liegt. Aber wie lang muß denn diese Zeit sein? Antwort: Sanchez verlangt ein Jahr, aber Filliuccius fordert mit mehr Wahrscheinlichkeit nur einen ganzen oder einen halben Monat. Sanchez fügt noch hinzu, bei ganz kleinen Diebstählen werde eine größere Anzahl zur Bildung einer Todsfünde erfordert als bei andern, und das um so mehr, je größer die Anzahl der Beteiligten sei, weil diese dann weniger an dem (ganz kleinen) Diebstahl auszufehen haben.“ — „Wird der“, welcher durch viele kleine Diebstähle schon schwer gesündigt hat, durch neue kleine Diebstähle immer schwer sündigen? Antwort: Sanchez bejaht es, Filliuccius sagt nein, weil derlei kleine Diebstähle ja keine neue große Summe abrunden, sondern eine abgerundete nur vermehren, bis wieder eine bedeutende Summe entsteht, an der nun die Todsfünde haften wird.“ Bei Escobar begegnen wir auch der Frage: „Ein Fürst ist mein Schuldner, und ich kann von ihm keine Zahlung erhalten — darf ich, um zu meinem Gelde zu kommen, ihn um die Abgaben betrügen? Antwort: Sicherlich, und diese Lehre gilt auch in Bezug auf Kopfgeld, Zehnten u. s. w.“

Water Bauny fragt: „Können Diener, die mit ihrem Lohne nicht zufrieden sind, denselben vergrößern, indem sie von den Gütern des Herrn soviel zusammenstellen, als genügt, um ihren Lohn mit ihrem Diensten ins richtige Verhältniß zu bringen? Antwort: sie können das zuweilen auf ganz erlaubte Weise thun: wenn sie nämlich, als sie sich bei dem Herrn verdingten, so arm

waren, daß sie mit jedem Lohne zufrieden sein mußten, dann, wenn andere Bediente für gleiche Arbeit größeren Lohn bekommen.“\*)

Busenbaum sagt: „Eine Frau kann Almosen geben und Geschenke machen nach Sitte der andern Frauen ihres Wohnortes und Standes, weil die Gewohnheit ihr ein Recht giebt, dessen ihr Mann sie nicht berauben kann.“ Molina erlaubt ihr zu solchen Zwecken, dem Gemahl den zwanzigsten Theil seines Einkommens zu entwenden. Escobar gestattet ihr gleiche Freiheit, um ihr Geld zum Spielen zu verschaffen. Ferner kann sie zum Ankauf von Kleidern, Speisen und Arzeneien ihrem Manne Geld stehlen. Ein Gleiches darf sie thun, um ihre Eltern, ihre Kinder aus erster Ehe oder ihre Geschwister zu unterstützen. Busenbaum gestattet ferner der Frau, die einen Verschwender zum Manne hat, denselben zu bestehlen, um sich zu entschädigen, und derselbe nachsichtige und hülfreiche Autor meint, daß es nur eine läßliche Sünde sei, wenn ein Sohn seinem reichen Vater zwei oder drei (wofür Lessius ist), ja fünf oder sechs Louisd'or (wofür Sanchez stimmt) entwendet.

Laymann und Diana und nach ihnen Escobar und Busenbaum lehren, wenn der Sohn eines Gastwirths oder Kaufmanns die Güter seines Vaters verwaltet und dieser will ihm kein Salär geben, wie er es einem Fremden geben müßte, so kann der Sohn es seinem Vater stehlen, nur muß er die Kosten, die sein Unterhalt dem Vater verursacht, davon abrechnen. Dergleichen dürfen nach diesen Casuisten Bediente ihren Herren jede Art von Lebensmitteln entwenden, wenn sie dieselben nur nicht verkaufen, sondern selbst verzehren. Weh euch, ihr Cigarrenkisten und ihr unglückseligen Weinkeller!

Am schlimmsten kommt der Staat bei den tugendsamen Erörterungen der Jesuiten weg. Er darf nach ihnen auf alle Weise hintergangen und betrogen werden. Wir sahen schon, daß die Angehörigen desselben unter Umständen keine Abgaben an ihn zu zahlen brauchen. Escobar aber lehrt weiter: „Die, welche den Staat um rechtmäßige Zollgebühren betrügen, begehen keine schwere Sünde und sind nicht zur Wiedererstattung verpflichtet. Denn nach einer probabeln Meinung verpflichten reine Strafgesetze des Staates nicht im Gewissen. Nun sind aber die Abgaben und Zölle gleichsam Strafgesetze, also verpflichten sie auch nicht im Gewissen. Sollte nun jemand einwenden, daß Zolldefraudationen den Pächtern der Zölle zum Schaden gereichen, so erwidere ich, daß sie ja dieselben mit diesem Onus pachten. Denn sie haben nicht das Recht, auf meine Kosten ihren Vortheil zu erstreben.“

In Bezug auf den Wucher hat sich der Vater Bauny als großer See-

\*) Nach dieser Lehre befehlt einst ein gewisser Jean d'Alba, der im Jesuitencolleg Bedienter war, seine Herren und verteidigte sich dann mit Hinweis auf deren eigene Schriften — nicht zur Freude der frommen Väter.

lennothhelfer gezeigt. Er sagt ganz naiv: „Der würde sich die Weltlichen sehr verpflichten, welcher das, was am Wucher sündhaft ist, wegschneidet und irgend eine Art und Weise ausfindig machte, wie man sein Geld ohne Wucher aus-  
 thun und doch damit nicht weniger als durch Wucher gewinnen könnte.“  
 Diese Methode hat er denn auch glücklich herausgefunden. Sie ist folgende:  
 „Wenn jemand um Geld angegangen wird, so soll er etwa so antworten:  
 Ich habe kein Geld auszuleihen, wohl aber gegen anständigen und erlaubten  
 Nutzen anzulegen. Wollt Ihr die verlangte Summe unter der Bedingung  
 von mir annehmen, daß Ihr sie anlegt und wir beide dann Gewinn und  
 Verlust theilen, so könnte ich mich dazu entschließen. Da die Ermittlung des  
 Gewinns indeß Mühe kosten würde und wir uns darüber schwer verständigen  
 könnten, so gebt mir statt dessen eine Anweisung auf etwas Gewisses (neben  
 der geforderten Summe), damit ich mein Geld nicht aufs Unsichere hingebe.  
 So wird unser Geschäft viel leichter abgemacht sein, und ich will das Geld  
 sogleich aufzählen. Dieß ist ein ganz probates Mittel, wodurch unzählige  
 Menschen in der Welt, die durch Wucher, Erpressungen und unerlaubte Con-  
 tracte den gerechten Zorn Gottes auf sich laden, ihre Seelen retten und schö-  
 nen, honetten und erlaubten Profit von ihrem Gelde ziehen können.“

Esco bar sagt; „Wucher ist nur vorhanden, wenn man von dargeliehene-  
 nem Gelde Gewinn als eine Schuldigkeit zu ziehen beabsichtigt; ihn als Be-  
 weis des Wohlwollens und der Dankbarkeit zu nehmen, ist kein Wucher.“  
 Item: „Ist es Wucher, für das Darlehen etwas haben zu wollen, aber nicht  
 nach Schuldigkeit, sondern aus Freundschaft und Dankbarkeit? Nein, wenn  
 man den Gewinn nicht, weil man geliehen hat und als gesetzliche Verbindlich-  
 keit erwartet. Daher ist es kein Wucher, wenn man für ein Darlehen ein  
 Geschenk von der Dankbarkeit des Anleihenden erwartet und es auf Grund  
 dieser Verbindlichkeit einfordert.“ Item: „Jemand, der noch nicht fünf- und-  
 zwanzig Jahre alt ist, hat geborgt und sich durch schriftlichen Contract ver-  
 pflichtet, zu bezahlen — ist er dazu verbunden? Antwort: Keineswegs, sondern  
 er kann sich mit Sicherheit auf das bürgerliche Gesetz berufen, das ihn (als  
 Unmündigen) von der Bezahlung frei spricht; nur darf er den Contract nicht  
 durch Eid bekräftigt haben.“ Item: „Anton leiht dem Peter unter der Be-  
 dingung, ihm sogleich eine Pfürnde zu geben, nicht als Preis für das Dar-  
 lehn, sondern aus Dankbarkeit. Ist das Wucher? Nein.“

Lessius: „Jemand besitzt eine Sache in gutem Glauben, bei genauerem  
 Zusehen indeß neigt er sich der Ueberzeugung zu, daß die Sache ihm nicht ge-  
 höre — muß er sie zurückgeben? Antwort: Coninch verpflichtet ihn, etwas  
 davon zurückzuerstatten nach Lust und Neigung. Aber Palao glaubt, er sei  
 zu nichts verpflichtet, weil der wirkliche Besitz alle nicht völlig überzeugenden  
 Gegengründe überwiegt“

Escobar erlaubt mit Unmündigen bis zu zehn Jahren herab Verträge einzugehen und Handel zu treiben und erkennt keine Verpflichtung zum Ersatz an, wenn sie betrogen oder übervorthelt sind. Wenigstens könne das Gewissen hier nicht die Wiedererstattung gebieten, sondern nur das bürgerliche Gesetz. Da jedoch auch die entgegengesetzte Meinung probabel sei, gestattet der bieder sinnige Moralist dem Unmündigen, daß er dem Betrüger die Gegenstände, um die dieser ihn geprellt hat, durch Diebstahl wieder abzunehmen, falls der Ersatz auf gerichtlichem Wege schwer zu erlangen ist. So auch Tanner und Laymann. — Escobar lehrt ferner: „Jemand kann einen Gegenstand nicht erstatten ohne einen Gegenstand von größerem Werthe zu verlieren; er hat z. B. eine Summe Geldes gestohlen, deren Rückgabe seine Ehre gefährden würde — muß er dennoch wiedererstatten? Antwort: Keineswegs, weil ein bedeutender Verlust an Ehre mit Geld gar nicht in Vergleich gebracht werden kann.“ Der Spitzbube behält also die Ehre mitsammt dem Gelde, was allerdings das Profitabelste ist.

Geschenke, welche Richter für ungerechte Urtheile erhalten haben, werden von den jesuitischen Casuisten unter die rechtmäßigen Erwerbungen gezählt. Nach jesuitischer Moral darf sich der Richter also bestechen lassen. Escobar sagt: „Angestellte Richter können von den Parteien Geschenke an Speise und Trank annehmen und zwar so viel, daß sie drei Tage davon leben können. In Betreff der Geschenke, die gegen das Gesetz gegeben werden, stellen wir fest: wenn sie aus Freundschaft, Dankbarkeit oder Freude über den Gewinn des Prozesses gegeben werden, so erwirbt der Richter das Besizrecht über sie, da es kein positives Gesetz giebt, welches die Annahme solcher Geschenke verböte. Wenn der Richter für einen gerechten Urtheilspruch ein Geschenk nimmt, so muß er es zurückgeben, es wäre denn, daß der Geber das Geschenk nicht um zu bestechen, sondern aus Liebe oder einer andern Tugend machte. Was der Richter für einen ungerechten Urtheilspruch bekommen hat, kann er als rechtmäßiges Eigenthum behalten.“ Dasselbe lehren Reginald, Molina, Fillucius, Honorius Fabri, Laymann, Fegelt und Joh. Baptist Taberna, der sich dabei auf 85 Doctoren beruft.

Um dem Richter, der sich hat bestechen lassen, etwaige Gewissensbisse zu ersparen, stellt Escobar die Frage auf: „Kann ein Richter bei einem Urtheilsprüche eine nur wahrscheinliche Ansicht befolgen mit Aufgebung seiner eigenen wahrscheinlicheren? Antwort: Castro Palao lehrt, er dürfe es, wenn die Wahrscheinlichkeit sich auf ein Recht, nicht auf eine Thatsache bezieht.“ Sodann erlaubt der ehrwürdige Mann den Parteien, die Mätresse des Richters zu bestechen, damit diese Fürbitte einlege, doch müsse, so meint er vorsichtig, die Sache wichtig und kein anderer Weg offen sein, um den Richter für das Recht des Gebers zu gewinnen.

Noch ließen sich aus dem Kapitel der Jesuiten über das siebente Gebot allerlei Kniffe für saumselige Zahler, Bankrottirer, Hazardspieler u. d. anführen. Wir müssen sie aber bei Seite lassen und können als Schlußstein nur noch eine recht eclatante Ruchlosigkeit mittheilen.

Cellotius sagt: „Wir wissen, daß es einmal jemand gab, der auf Befehl seines Beichtvaters eine sehr bedeutende Summe zurückerstatten wollte. Auf dem Wege zu dem Eigenthümer spricht er bei einem bekannten Buchhändler vor. Er fragt, was er Neues habe, und jener zeigt ihm eine neue Moralthologie. Der Mann fängt an, darin zu blättern, stößt unversehens auf seinen eigenen Gewissensfall und sieht aus der Entscheidung des Autors, daß er zur Erstattung nicht verpflichtet ist. Sogleich wirft er die Bürde seiner Gewissensscrupel ab, ladet sein Geld wieder auf und geht vergnügt nach Hause. Dergleichen Fälle sind bei Gott die Wirkung seiner Vorsehung, bei dem Schutzengel die Folge seiner guten Amtsführung und bei dem Menschen die seiner Vorausbestimmung. Gott nämlich hat von Ewigkeit her beschlossen, daß diese goldne Heilskette gerade von diesem oder jenem Autor und nicht von hundert oder tausend andern herabhängt. Wenn dieser Autor nicht geschrieben hätte, so wäre jener (Dieb oder Betrüger) nicht gerettet werden.“

Hiermit möge es genug sein. Leicht hätten wir noch zehn Mal mehr an charakteristischen Sentenzen geben können. Sagt man uns: das sind Aussprüche einzelner Jesuiten, der Orden hat damit nichts zu schaffen, so antworten wir: kein Jesuit durfte ohne Erlaubniß seiner Obern etwas zum Druck geben, und die von uns mitgetheilten Auszüge sind durchgängig aus Büchern genommen, die von den Provinzialen der Autoren oder vom General der Gesellschaft Jesu approbirt wurden. Mithin ist diese auch dafür haftbar.

Wirft man uns ferner ein: das sind die alten Jesuiten, die jetzigen denken und rathen anders, so entgegnen wir: mit nichten, diese neuen sind die Erben jener alten, der Geist des Ordens hat sich nicht geändert, „sint ut sunt aut non sint.“

Wir schließen mit einer Frage. Was ist nach dem Obigen davon zu halten, wenn der Bischof von Paderborn, Konrad Martin, in seiner zweiten Ansprache an die deutschen Protestanten (S. 206) sagt:

„Wenn ich völlig darüber gewiß wäre, daß ich nach der Richtschnur dieser Jesuitenmoral ganz mein Versprechen einrichtete, und daß ich es bis an's Ende meines Lebens darnach einrichtete, dann wäre ich um meine künftige Seligkeit nicht ban e?“